

Satzung des Reit- und Fahrverein Hattorf/Harz

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Hattorf/Harz e.V. und hat seinen Sitz in Hattorf. Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem Pferdesportverband Hannover e.V. an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wurde am 14. November 1975 gegründet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Sein Zweck ist die Förderung der Reit- und Fahrleistungen, insbesondere der Jugend, die körperliche Ertüchtigung aller Vereinsmitglieder und die Unterrichtung der Jugend in der Pferdepflege. Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereins sind:

- a) Beratung und Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege,
- b) Unterricht im Reiten, Fahren und Voltigieren,
- c) Veranstalten von Pferdeschauen, um die Leistungsfähigkeit der Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferde zu prüfen,
- d) Einrichtung, Erhaltung und Betrieb einer Reitanlage

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle unbescholtenen Personen ohne Rücksicht auf Beruf und Konfession werden, die Freunde und Förderer des Reit- und Fahrsportes sind, unabhängig davon, ob sie selbst ein dazu geeignetes Pferd besitzen.

Der Verein besteht aus aktiven (ordentliche) Mitglieder und Fördermitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand in einem Zeitraum von acht Wochen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten Personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden. Dies geschieht unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt. Dieser muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung, die Ordnung sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen pünktlich zu bezahlen,
- c) den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- d) auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen.
- e)

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsenes Mitglied im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Jahresberichte entgegenzunehmen,
- b) Rechnungsbelegung für das ablaufende Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) den Vorstand neu zu wählen,
- e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem geschäftsführenden Vorstand noch einem vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich per Brief oder elektronisch per email durch den geschäftsführenden Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse / Email-Adresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Stimmkarte.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

geschäftsführender Vorstand: erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender/Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer
erweiterter Vorstand: erster Beisitzer, zweiter Beisitzer, Sportwart, Jugendwart, Freizeitwart, Pressewart, Hallenwarte

a) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, der sich wie folgt zusammensetzt:

Erster Vorsitzender und Schriftführer in den ungeraden Jahren ab 2011

Zweiter Vorsitzender und Kassenwart in den geraden Jahren ab 2012

b) Der erweiterte Vorstand wird jährlich neu gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen.

4. Der geschäftsführende Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

5. Dem Kassenwart obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere die Rechnungs- und Kassenführung und die Erstattung des Geschäftsberichtes.
6. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an.
7. Weitere Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen,
 - b) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11

Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist unbegrenzt möglich.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Reit- und Fahrvereins Hattorf/Harz e.V. kann auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist bei beiden Versammlungen eine Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des bisherigen Zwecks der Reit- und Fahrvereins Hattorf/Harz e. V. wird das Vermögen zu einem gemeinnützigen Zweck der Hattorfer Jugend des Kreissportbundes zur Verfügung gestellt.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.